

GEMEINDE ALLMENDINGEN
ALB-DONAU-KREIS

TEXTTEIL
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB
UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄß
§ 9 (4) BAUGB i.V.m § 74 LBO

ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN

„EINZELHANDELSSTANDORT MARIENSTRAßE“

RECHTSVERBINDLICHKEIT:

gefertigt:

Wick+Partner, Stuttgart

ausgefertigt und beurkundet

Gemeinde Allmendingen,

den

Bürgermeister Robert Rewitz

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften
enthalten Festsetzungen nach

- dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619),
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466),
- der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) und
- der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 809,814), in Kraft getreten in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358).

Allgemeine Angaben

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

Im Geltungsbereich gilt, soweit im zeichnerischen Teil nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Sondergebiet – SO – großflächigee Einzelhandelsbetrieb (§ 11 (3) Nr. 2 BauNVO)

Es ist ein Handelsbetrieb des Sortiments Nahrungs- und Genussmittel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.600 m^2 zulässig (§ 1(5) i.V.m. § 1(9) BauNVO).
Innerhalb eines Betriebes sind Randsortimente des Bereichs Non-Food auf maximal 15% der Verkaufsfläche zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 GRZ Grundflächenzahl § 16 (2) Nr.1, § 19 BauNVO

– laut Planeintrag als Höchstmaß –

2.2 GF Geschossfläche § 16 (2) Nr.2, § 20 BauNVO

– laut Planeintrag als Höchstmaß –

2.3 Höhe der baulichen Anlagen § 16 (2) Nr.4, § 18 BauNVO

Die maximale Gebäudehöhe ist auf 9,0 m beschränkt.

Als Gebäudehöhe (GH) gilt das Maß vom höchsten Punkt der baulichen Anlage lotrecht gemessen zur Erdgeschossfußbodenhöhe EFH.

2.4 Höhenlage der baulichen Anlagen § 9 (3) BauGB

Die Mindesthöhe der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) ist durch Planeintrag festgesetzt.
Die festgesetzte Höhe darf nach oben überschritten werden.
Als Erdgeschossfußbodenhöhe gilt die Fertigfußbodenhöhe.

3. Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO

3.1 Abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO

– laut Planeintrag –
a1 = offene Bauweise, jedoch Gebäudelängen > 50 m zulässig

4. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (3) BauNVO

– laut Planeintrag –
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

5. Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

– laut Planeintrag –

Die Gebäudeausrichtung (Ausrichtung der Längsachse) ist an dem im Plan festgesetzten Richtungspfeil auszurichten.

6. Einfahrtbereich § 9 (1) Nr. 4 BauGB

– laut Planeintrag –

7. Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

– laut Planeintrag –
Innerhalb der Grünflächen sind Versickerungsmulden zur Ableitung des Oberflächenwassers und Werbeanlagen gemäß Ziffer B.2 zulässig.

8. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 (1a) BauGB)

Ökokonto Gemeinde Allmendingen
Ausgleichsfläche Nr. 4.1 , Flurstück Nr. 720, Gemarkung Allmendingen.
Aus der Ökokontomaßnahme werden 26.865 Wertpunkte dem Eingriff zugeordnet.

Ausgleichsfläche Nr. 2.1 , Flurstück Nr. 310, Gemarkung Ennahofen.
Aus der Ökokontomaßnahme werden 20.007 Wertpunkte dem Eingriff zugeordnet.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 i.V.m. § 1a BauGB)

9.1 Umweltschonende Beleuchtung

Bei der Auswahl der Beleuchtung ist die Dimensionierung in Höhe und Anzahl der Leuchten sowie bei der Wahl des Leuchtmittels zu berücksichtigen, dass eine Störung für Tier- und Pflanzenwelt sowie des Wohnumfeldes und des Straßenverkehrs minimiert oder ausgeschlossen wird. Geeignet sind hierzu Natriumdampflampen oder Lampen mit einem niedrigeren Blau- und Ultraviolettspektrum als diese. Des Weiteren sind Leuchten zu verwenden, die abgeschirmt sind und nur gewünschte Bereiche erhellen.

9.2 Reduzierung des Oberflächenabfluss

Das auf den Dachflächen neu errichteter Gebäude sowie das auf befestigten Flächen anfallende Regenwasser ist getrennt zu sammeln und innerhalb des Baugrundstücks zurückzuhalten und über die belebte Bodenschicht (z. B. angrenzende Grünflächen) breitflächig zu versickern und / oder zu verdunsten.
Die Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

9.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring, i. V. § 4c BauGB)

Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen sollte von der Gemeinde erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. Anlage der Erschließung, Infrastruktur und Gebäuden und erneut nach drei Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft werden. Gegebenenfalls ist von der Gemeinde zu klären, ob geeignete Maßnahmen zu Abhilfe getroffen werden müssen.

10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

10.1 Flächiges Pflanzgebot Grundstückseingrünung

-Pfg1-
Auf den mit -Pfg1- gekennzeichneten Flächen sind mit Sträuchern Pflanzgruppen zur Begrünung zu bilden und dauerhaft zu erhalten. Es sind jeweils Pflanzgruppen von mindestens 3 Sträuchern zu bilden. Die Überschirmung der -Pfg1- Fläche mit Gehölzen darf gemessen am Endwuchskronendurchmesser 25% nicht unterschreiten.
Die Bäume des dargestellten Einzelpflanzgebots werden auf die zu überschirmende Fläche angerechnet. Die Pflanzenauswahl ist dabei auf Arten der Artenverwendungsliste unter Ziffer D begrenzt.
Innerhalb der Fläche -Pfg1- sind Werbeanlagen gemäß Ziffer B.2 zulässig.

-Pfg2-
Auf den mit -Pfg2- gekennzeichneten Flächen sind mit Sträuchern Pflanzgruppen zur Begrünung zu bilden und dauerhaft zu erhalten. Es sind jeweils Pflanzgruppen von mindestens

3 Sträuchern zu bilden. Des Weiteren sind je 150 m^2 ein Baum zu pflanzen. Die Überschirmung der –Pfg2– Fläche mit Gehölzen darf gemessen am Endwuchskronendurchmesser 25% nicht unterschreiten. Die Pflanzenauswahl ist dabei auf Arten der Artenverwendungsliste unter Ziffer D begrenzt.

Für die Pflanzungen gelten folgende Mindestqualitäten:
Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm.
Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, STU 16-18

10.2 Einzelpflanzgebote

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Das erforderliche Lichtraumprofil ist zu beachten. Vom dargestellten Standort kann aus technischen Gründen um bis zu 5 m abgewichen werden.
Gemäß DIN 1998 und DIN 18920 sind ohne besondere Schutzmaßnahmen mit Baumpflanzungen ein Abstand von 2,5 m zu unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen einzuhalten.

Die Pflanzenauswahl ist dabei auf Arten der Artenverwendungsliste unter Ziffer D begrenzt.
Für die Baumpflanzungen gilt folgende Mindestqualität:
Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Ballen, STU 16-18.

11. Herstellen von Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 26 i.V.m. § 126 BauGB

Hinterbeton, Betonsockel und Unterbau infolge Herstellung der Verkehrsanlagen sind bis 0,25 m sowie Straßenbeleuchtungsmasten, Beleuchtungskörper, deren Fundamente und das Verlegen der Straßenbeleuchtungs-Anschlusskabel sind bis 0,6 m von der Grenze der Verkehrsflächen vom Eigentümer auf seinem Grundstück zu dulden.
Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich der Niveauunterschiede zwischen den Baugrundstücken und dem öffentlichen Straßenraum dienen, können auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort zu dulden.

B SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 9 (4) BAUGB i.V.m § 74 LBO

1. Äußere Gestaltung § 74 (1) Nr.1

1.1 Dachform, Dachneigung

– laut Planeintrag –

Für die Dachform und –neigung gilt:
FD = Flachdach DN = Dachneigung = < 3°
PD = Pultdach DN = Dachneigung = 3° – 10°

1.2 Firstrichtung

Die Firstrichtung ist parallel zu der für die Gebäudeausrichtung eingetragenen Pfeilrichtung auszurichten (vgl. Teil A, Ziffer 5).

1.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind ausschließlich als haustechnische Anlagen zulässig.
Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind auf der Dachebene zulässig, aufgeständerte Anlagen sind unzulässig.

1.4 Außenwandmaterialien und -farben

Außer Glas sind glänzende und lichtreflektierende Materialien als Außenwandmaterialien nur zulässig, wenn sie einer aktiven oder passiven Nutzung der Sonnenenergie dienen.

1.5 Gestaltung von Nebenanlagen

Plätze für bewegliche Abfallbehälter, Container o.ä. sind baulich in das Hauptgebäude zu integrieren oder durch bauliche Elemente wie Pergolabauten o.ä. gestalterisch einzubinden.

2. Werbeanlagen § 74 (1) Nr.2

Werbeanlagen sind nur auf den Fassadenflächen unterhalb der Trauf-, Ortgang- beziehungsweise Firstlinie des Hauptbaukörpers zulässig.
Innerhalb des Sondergebietes sowie der Grünflächen -Pfg1- sind maximal zwei freistehende Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 8,0 m zulässig. Zusätzlich sind bis zu 5 Werbefahnen bis zu einer Höhe von 8,0 m zulässig.
Werbeanlagen in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht (Anlagen mit digitaler Steuerung mehrerer Lichtquellen oder Anlagen, bei denen die von einer gleich bleibenden Lichtquelle beleuchtete Folie in bestimmten Zeitabständen durch eine andere ersetzt wird) sind unzulässig.

3. Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen sowie die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen § 74 (1) Nr. 3

3.1 Gestaltung der privaten Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die privaten Grünflächen sind gärtnerisch bzw. gemäß Vorgaben der textlichen Festsetzungen (Pflanzgebote) zu gestalten. Auf privaten Grünflächen sind Werbeanlagen gemäß Ziffer B.2 zulässig. Ansonsten sind sie grundsätzlich von Versiegelungen, Teilversiegelung, Bebauung oder sonstigen Nutzungen frei zu halten. Nebenanlagen sind unzulässig.

4. Anlagen zum Versickern von Niederschlagswasser (§74 (3) Nr. 2 LBO)

Auf dem Grundstück sind ausreichend Flächen und Anlagen zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser vorzuhalten.

5. Ordnungswidrigkeiten (§ 75 (3) Nr.2 und (4) LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer entgegen den Örtlichen Bauvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig

- als Bauherr, Planverfasser, Unternehmer oder Bauleiter die Festsetzungen zur Fassadengestaltung, zu Werbeanlagen und zur Freiflächengestaltung (Nr.1-3) nicht einhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 75 Absatz 4 LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EURO geahndet werden.

C HINWEISE

1. Denkmalschutz / Bodenfunde

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Denkmale bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Funden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, gem. § 20 DschG diese einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen sind. Die Möglichkeit der Fundbergung ist einzuräumen.
Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Bauordnungsamt) oder das Regierungspräsidium Tübingen, Referat Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§20 DSchG).
Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §27 DSchG wird verwiesen.

2. Bodenschutz

Auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998; BGBl, Teil I, S.502, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, zum Schutz, der Sicherung und der Wiederherstellung des Bodens wird hingewiesen.
Bodenschutzbelange im Bereich der Flächeninanspruchnahme und des schonenden Umgangs mit Boden regelt insbesondere auch das Baugesetzbuch. Auf die dort festgeschriebenen Grundsätze der §§1 und 1a wird verwiesen. Insbesondere ist auch §202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) zu beachten.

Anfallender überschüssiger Erdaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen. Das natürliche Gelände soll nur soweit verändert werden, als dies zur ordnungsgemäßen Errichtung baulicher Anlagen und Erschließung notwendig ist.
Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme" zu beachten. Auf die §§ 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes wird hingewiesen.
In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.
Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwertung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BBodSchG gewährleisten (Schütthöhe max. 2,0 m, Schutz vor Vernässung etc.).
Baustoffe, die zu einer Schadstoffbelastung von Wasser und Boden führen können, sind nicht zu verwenden.

3. Bodenbelastungen

Innerhalb des Plangebietes liegen gemäß Altlastenkataster keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen vor.
Bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
Soweit im Rahmen der Baumaßnahme Niveauausgleichsmaßnahmen, Verfüllungen oder Auffüllungen durchgeführt werden, darf nur unbelasteter kulturfähiger Bodenaushub zum Einsatz kommen. Es dürfen ausschließlich Materialien zum Einsatz kommen, die nach der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung die Vorsorgewerte für Böden bzw. den Zu-

ordnungswert Z 0 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) einhalten. Auf technische Detailvorgaben der VwV Boden wird hingewiesen.
Zertifizierte Sekundärrohstoffe (Recyclingbaustoffe mit Produktstatus) dürfen nach der Maßgabe des Erlasses des Umweltministeriums Baden-Württemberg über „vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004 dort verwertet werden, wo dies bautechnisch notwendig und die natürlichen Bodenfunktionen nicht im Vordergrund stehen. Andere Materialien, z.B. Bauschutt, Recyclingmaterial oder Bodenaushub über Z 0 nach VwV Boden dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Fachbehörde beim Landratsamt zur Auffüllung verwendet werden.

4. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „Umenlauh“. Die Bestimmungen der Schutzverordnung vom 01.10.2007 sind einzuhalten. Grundwasserentnahmen zur Wärmenutzungen sowie die Errichtung von Erdwärmesonden sind nicht zulässig.

5. Erschließen von Grundwasser

Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnten, bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung. Wird bei Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist dies gemäß § 37 WG der Unteren Wasserschutzbehörde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis unverzüglich anzuzeigen. Die Bauarbeiten sind bis zur Entscheidung der Fachbehörde einzustellen.
Für eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeit der Gebäude ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist unzulässig.

6. Überschwemmungsgebiet Schmiech

Die Abgrenzung des rechtskräftig festgesetzten Überschwemmungsgebiet Schmiech nach RVO vom 01.08.2002 berührt das Plangebiet nicht.
Das Plangebiet wird jedoch teilweise von der fachtechnischen Abgrenzung zum Überschwemmungsgebiet erfasst. Aktuell ist das Plangebiet hochwassergefährdet; die festgesetzte EFH-Höhe für das Bauvorhaben ist jedoch an der hochwasserfreien Marienstraße orientiert. Kellerräume sind gegen Grundwasser zu schützen.

7. Baugrunduntersuchung

Für Bauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 empfohlen.

8. Ökologische Empfehlungen

Aus Gründen der Umweltvorsorge sind regenerative Energiesysteme erwünscht. Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Anlagen zulässig.

Bei der Baustoffauswahl ist auf die Verwendung von umweltverträglichen und recyclingfähigen Baustoffen zu achten.

aufgestellt:
Stuttgart, den 15.03.2011
letztmalig geändert: 20.07.2011
Wick+Partner

D ARTENVERWENDUNGSLISTE

1. Gebietsheimische Gehölze für das Gemeindegebiet Allmendingen

Bei Anpflanzungen sind nur gebietsheimische Gehölze für das Gemeindegebiet Allmendingen aus der folgenden Liste auszuwählen. Die Pflanzen sollen aus dem Herkunftsgebiet Nr. 8 (Schwäbische und Fränkische Alb) stammen. Die fett gedruckten Arten sind bevorzugt zu verwenden. Obstgehölze sind grundsätzlich zulässig.
Auf eventuelle Konflikte zwischen früchtetragenden Gehölzen und dem ruhenden Verkehr wird hingewiesen.

Bäume:

	Botanischer Name	Wuchsklasse
Feldahorn	***Acer campestre***	**II. Ordnung**
Spitz-Ahorn	*Acer platanoides*	I. Ordnung
Berg-Ahorn	*Acer pseudoplatanus*	I. Ordnung
Schwarz-Erle	***Alnus glutinosa***	**I. Ordnung**
Grau-Erle	*Alnus incana*	I. Ordnung
Hänge-Birke	***Betula pendula***	**I. Ordnung**
Hainbuche	***Carpinus betulus***	**II. Ordnung**
Zweigriffeliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*	II. Ordnung
Eingriffeliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*	II. Ordnung
Rotbuche	*Fagus sylvatica*	I. Ordnung
Gewöhnliche Esche	***Fraxinus excelsior***	**I. Ordnung**
Zitterpappel	***Populus tremula***	**II. Ordnung**
Vogel-Kirsche	***Prunus avium***	**II. Ordnung**
Gewöhnliche Traubenkirsche	*Prunus padus*	II. Ordnung
Stiel-Eiche	*Quercus robur*	I. Ordnung
Silber-Weide	*Salix alba*	I. Ordnung
Sal-Weide	*Salix caprea*	II. Ordnung
Purpur-Weide	*Salix purpurea*	II. Ordnung

	Botanischer Name	Wuchsklasse
Fahl-Weide	*Salix rubens*	II. Ordnung
Korb-Weide	*Salix viminalis*	II. Ordnung
Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*	II. Ordnung
Sommer-Linde	*Tilia platyphyllos*	I. Ordnung
Berg-Ulme	*Ulmus glabra*	I. Ordnung

Sträucher:

Deutscher Name	Botanischer Name	Wuchsklasse*
Roter Hartriegel	***Cornus sanguinea***	**Strauch**
Gewöhnliche Hasel	***Corylus avellana***	**Strauch**
Gewöhnl. Pfaffenhütchen	***Euonymus europaeus***	**Strauch**
Faulbaum	*Frangula alnus*	Strauch
Gewöhnlicher Liguster	***Ligustrum vulgare***	**Strauch**
Schlehe	***Prunus spinosa***	**Strauch**
Kreuzdorn	*Rhammus cathartica*	Strauch
Echte Hunds-Rose	***Rosa canina***	**Strauch**
Wein-Rose	*Rosa rubiginosa*	Strauch
Grau-Weide	*Salix cinerea*	Strauch
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*	Strauch
Trauben-Holunder	*Sambucus racemosa*	Strauch
Wolliger Schneeball	***Viburnum lantana***	**Strauch**
Gewöhnlicher Schneeball	*Viburnum opulus*	Strauch